



Gemeinde Gießhübl
Hauptstraße 73
2372 Gießhübl

Telefon 02236/264 64
Fax 02236/264 64-33
gemeindeamt@giesshuebl.at
www.giesshuebl.at

PROTOKOLL über die Sitzung des **GEMEINDERATES**

vom Montag, 13. Juni 2022 um 19.30 Uhr

im Veranstaltungssaal Perlhof, Perlhofgasse 2b.

Die Einladung erfolgte durch Kurrende. Die Sitzung war öffentlich.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Anwesend waren:

BGM Dr. Johannes Seiringer
GGR Martin Holnthoner
~~GR Brigitte Gaal~~
VZBGM Mag. Sabine Möstl
GR Mag. Fran-Stefan Weigl
GR Ing. Rene` Schwomma
GGR Mag. Alexander Pschikal

GGR Caroline Mayerhofer BEd.
~~GR Dr. Veronika-Michaela Klimaschewski~~
GR Adriane Felicitas Bosse BA.Bakk.
GR Karin Kerschbaum Mag. (FH)
GR Marion Rödler (MBA)
GR Hedwig Jäger
GR LABg Hannes Weninger

GGR Martin Bruckberger
~~GR Pascal Löffler~~
GR Felix Aigner
GR Mag. Lukas Kerschbaum
~~GGR Michael Schweitzer~~
GR Mag. Vural Iltar
~~GR Mag. Barbara Paulus~~

Vorsitzender: BGM Dr. Johannes Seiringer
Schriftführer: Silvia Krippel
Entschuldigt: GR Brigitte Gaal, GGR Michael Schweitzer, GR Dr. Veronika-Michaela Klimaschewski,
GR Mag. Barbara Paulus, GR Pascal Löffler

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 20.04.2022
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Kündigung Mietvertrag – Geschäftslokal TOP 2, Perlhofgasse 2 Neubau
4. Kündigung des Mietvertrages Geschäftslokal HS 73 durch die Bestandsnehmerin
5. Angebot Rechtsberatung
6. Änderung der Vergabeform Kinderbetreuungszenrum
7. Zinssicherung für Finanzierung Projekte - FRC
8. Richtlinie für die Auszeichnung und Verleihung von Ehrenzeichen der Gemeinde Gießhübl
9. Anfragen an den Bürgermeister

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 20.04.2022

Das vorliegende Protokoll wird ohne Änderungen genehmigt.

Abstimmung: einstimmig

2) Bericht des Bürgermeisters

- Gespräch mit Landesrat DI Schleritzko:
Am 11. Mai war DI Schleritzko bei uns im Amt und es wurde über die dringenden Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärms auf der A21 gesprochen. Er sicherte uns seine volle Unterstützung zu. Im Zuge des vor Ort Termins wurde ihm auch der bescheidene Zustand des Gemeindeamtes sowie die geplanten Projekte berichtet.
- Baulicher Zustand des Gemeindeamtes
Es werden aktuell die notwendigsten Arbeiten zum Erhalt der Grundsubstanz des Gebäudes erhoben und in Auftrag gegeben. Ua. werden die Risse beim Durchgang Bäcker sowie die im Innenraum des Gemeindeamtes durch unsere Arbeiter in selbständiger Regie erledigt. Weiters wird durch einen Baumeister die abbröckelnde Außenfassade geprüft.
Das Bürgermeisterzimmer wird aufgrund des anhaltenden nicht ertragbaren Geruchs ausgemalt und mit neuen Türen ausgestattet, da die dzt Situation eine Nutzung des Raumes nicht möglich macht.
- NÖ Wahlrechtsgesetzänderungsgesetzes:
NÖ Wahlrechtsänderungsgesetz
Am 24.02.2022 im NÖ Landtag beschlossen, am 11.04.2022 im Landesgesetzblatt kundgemacht
Gilt ab 1. Juni 2022 für NÖ Landtags- und Gemeinderatswahlen
Aktives Wahlrecht:
Nur mehr Hauptwohnsitzer haben ein Wahlrecht
Für Nebenwohnsitzer ist das aktive Wahlrecht gefallen
Passives Wahlrecht:
Hauptwohnsitz gilt für alle Mitglieder des Gemeinderats
Mitglieder der Wahlbehörden: müssen aktives Wahlrecht in einer Nö Gemeinde besitzen (also einen Hauptwohnsitz)
Übergangsfrist
bis zur nächsten Wahl: Alle derzeit bestehenden Mitglieder im GR (auch Ersatzmitglieder) und in den Wahlbehörden bleiben bestehen
- Bericht Schreiben BH Mödling betreffend Fürstweg
Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat sich in Ihrem Schreiben vom 20. Mai 2022 der Darstellung des RA Mag. Konlechner in der Causa Fürstweg vollinhaltlich angeschlossen und somit den Vorwurf einer mangelhaften Vorgehensweise der Gemeinde entkräftet und als unbegründet erkannt. Die BH als Aufsichtsbehörde hat auf dieselben Gesetzesstellen Bezug genommen wie Mag. Konlechner und bestätigt auch hier nochmals das eine andere Vorgangsweise der Gemeinde nicht möglich gewesen wäre.
- Änderung Bebauungsplan in der Schutzzone:
Der Entwurf „Änderung des Bebauungsplanes in der Schutzzone“ wurde 6 Wochen vom 21.4. bis 3.6.2022 kundgemacht. Es sind insgesamt 6 Stellungnahmen eingelangt, wobei 2 Stellungnahmen von Nachbarn für denselben Bereich eingelangt sind und zwei weitere Stellungnahmen, die nicht die kundgemachte Änderung betreffen. In Summe liegen demnach 3 substantielle Stellungnahmen vor, die vom Gemeinderat in Erwägung gezogen werden müssen.

Die Stellungnahmen werden von DI Siegl in den nächsten zwei Wochen gesichtet und bewertet und werden dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

- Nachmieter Geschäftslokal Hauptstraße 73

Hr. Harald Elgner interessiert sich für unsere Geschäftslokal Hauptstraße 73.

Sein Vorschlag wäre in diesem Geschäftslokal eine kleine Kreislerei mit regionalen Produkten in Kooperation wie z.B. mit der Bäckerei Eder in Gumpoldskirchen, Fleischhauer Hausenberger in Vösendorf zu betreiben.

Angedacht sind die Öffnungszeiten am Vormittag und die Übernahme des Postpartners.

3) Kündigung Mietvertrag – Geschäftslokal TOP 2, Perlhofgasse 2 Neubau

Für das kommende Schuljahr 2022/2023 sind keine weiteren Hortanmeldungen eingelangt.

4 Kinder würden für dieses Schuljahr verbleiben.

Nach Rücksprache mit dem Betreiber des Hortes FSB ist es pädagogisch und auch aus Kostengründen nicht zu empfehlen, mit 4 Kindern (diese 4 Kinder sind nicht immer gemeinsam in der Betreuung) eine Hortgruppe aufrecht zu erhalten.

Der Mietvertrag mit der Fa. St. Josef Liegenschaftsverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH., abgeschlossen ab 30.08.2012, endet spätestens im August 2023, oder falls vorher ein Nachmieter gefunden wird, zum ehestmöglichen Zeitpunkt (nicht vor 31.07.2022).

Alle Gießhübler Kinder, die eine Hortbetreuung in Maria Enzersdorf benötigen, konnten im Hort Maria-Enzersdorf-(Schulplatz) aufgenommen werden.

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt den Mietvertrag mit der Fa. St. Josef Liegenschaftsverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH. zum ehestmöglichen Zeitpunkt (nicht vor 31.07.2022) spätestens mit 30.08.2023 zu kündigen.

Abstimmung: einstimmig

4) Kündigung des Mietvertrages Geschäftslokal HS 73 durch die Bestandsnehmerin

Ein Kündigungsschreiben betreffend dem Mietlokal Hauptstraße 73 (Bäckerei), mit 31.08.2022 der Mieterin Fr. Tetiana Maremukha ist am 03.06.2022 im Gemeindeamt eingelangt. Gem. §1 (3) des Mietvertrages wäre eine Kündigung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erst per 30.09.2022 möglich. Die Bestandsnehmerin ersucht aus finanziellen Gründen die vorzeitige Kündigung anzuerkennen. Einnahmen- und Ausgabenaufstellung für das Jahr 2021 liegen vor.

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt die vorzeitige Kündigung des Mietvertrages über das Geschäftslokal Hauptstraße 73 (dzt. Bäckerei) mit 31.08.2022 durch die Bestandsnehmerin zu akzeptieren.

Abstimmung: einstimmig

5) Angebot Rechtsberatung

Es liegt ein Angebot über Rechtsanwaltsdienstleistungen von der Kanzlei Krist/Bubits Rechtsanwälte OG vor.

Wie bei allen anderen (mehr als 20) vertretenen Gemeinden verrechnen wir die Rechtsberatungsleistungen nach tatsächlich geleistetem Zeitaufwand, bei einer Mindestzeiteinheit von 15 Minuten, zu einem Stundensatz von € 340,00 zuzüglich 20 % USt. und Barauslagen.

Im Falle der Verfassung von Kaufverträgen oder Erbringung projektbezogener Leistungen (wie zB Betreuung in einem Vergabeverfahren) kann auch ein Pauschalpreis vereinbart oder zumindest vorab ein geschätzter Zeitaufwand bekannt gegeben werden, der auch das Angebot eines Pauschalpreises ermöglicht.

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt ein ständiges Betreuungsverhältnis (Rechtsanwaltsdienstleitungen) mit der Kanzlei Krist/Bubits Rechtsanwälte OG laut Angebot vom 11.05.2022 einzugehen.

Bedeckung: 1/010000-640000 bzw projektbezogener Ansatz

Abstimmung: einstimmig

6) Änderung der Vergabeform Kinderbetreuungszenrum

In der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2022 unter TOP 10 wurde die Ausschreibung einer Totalunternehmerausschreibung inkl. Architekturleistungen beschlossen.

Aufgrund des Schreibens von Herrn DI Jirek vom 22. Mai 2022 (**Beilage A**) und nach Rücksprache mit der Abteilung Kindergärten, wird die Sinnhaftigkeit des Totalunternehmermodells anlässlich der derzeitigen Situation am Baumarkt in Frage gestellt.

Die Preisunsicherheiten und -schwankungen am Baumarkt erschweren bzw. machen es Unternehmen derzeit nicht möglich Festpreise und/oder Kostengarantien abzugeben. Der Vorteil der früheren Kostengarantie ist somit nicht gegeben. Aufgrund dieses Umstandes wird empfohlen eher die klassische Umsetzungsmethode, wie zB Vergabe von Generalplanerleistungen mit einer anschließenden gewerkeweisen Ausschreibung und Vergabe von Bauaufträgen, vorzusehen. Durch die Neuvergabe verschieben sich die Vergabe der Aufträge auf Anfang nächstes Jahr und somit ist eine Beruhigung des Marktes in Erwartung. Auch ein flexibleres Eingehen auf die Marktsituation ist dadurch gegeben.

Herr DI Jirek hat vorab auch mit Herrn Handl von der Abteilung Kindergärten des Landes NÖ und Herrn Gschwandtner von NÖ Landeshochbau die Abänderung der Ausschreibung besprochen.

Der umfassenden (= organisatorische, technische & rechtliche) Verfahrensbetreuung zur Findung einer GENERALPLANER*IN (und optional einer gesonderten ÖRTLICHEN BAUAUFSICHT) für das Projekt „Kinderbetreuungseinrichtung auf der Liegenschaft „Bärenhütte“ in Gießhübl“ lt. Angebot vom 22.5.2022 zum Pauschalpreis von EUR 34.200,00 exkl. MWSt.

Hr. DI Jirek hat optional die ÖBA Örtliche Bauaufsicht und die PS Projektsteuerung angeboten, falls dem beauftragten Generalplaner die ÖBA nicht zutrauen ist oder zu wenig Erfahrung hat. Eine diesbezügliche Entscheidung müsste frühestens im Herbst 2022 getroffen werden.

Hr. DI Jirek würde die ÖBA zum Pauschalpreis vom EUR 22.900,00 exkl. MWSt durchführen.

Für das Preisgeld der am Verfahren teilnehmenden Architekten ist lt. Vergleich des Preisgeldrechners der Ziviltechniker Bundeskammer, für vergleichbare Projekte, je Teilnehmer von 4.000-5.000 € exkl. MWSt auszugehen, bei 6 Teilnehmern in Summe 24.000 bis max. 30.000 €.

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt, den in der Gemeinderatsitzung vom 20.04.2022 unter TOP 10 beschlossenen Auftrag bzgl. der Totalunternehmerausschreibung inkl. Architekturleistungen dahingehende abzuändern, dass das klassische Umsetzungsmodell der Vergabe von Generalplanerleistungen mit einer anschließenden gewerkeweisen Ausschreibung und Vergabe von Bauaufträgen beauftragt wird.

- Hr. DI Jirek wird mit der umfassenden Verfahrensbetreuung zur Findung einer GENERALPLANER*IN zum Pauschalpreis von EUR 34.200,00 exkl. MWSt beauftragt.
- Für das Preisgeld der am Verfahren teilnehmenden Architekten werden je Teilnehmer 4.000-5.000 € exkl. MWSt, das sind bei 6 Teilnehmern in Summe 24.000 bis max. 30.000 € beschlossen. Die tatsächliche Summe wird im Laufe des Verfahrens und abhängig von der Anzahl der Teilnehmer festgelegt.

Optional

- beschließt der Gemeinderat Hrn. DI Jirek mit der Örtlichen Bauaufsicht ÖBA und Projektsteuerung zum Pauschalpreis vom EUR 22.900,00 exkl. MWSt zu beauftragen, falls dem beauftragten Generalplaner die ÖBA nicht zugetraut wird. Eine diesbezügliche Entscheidung wird frühestens im Herbst 2022 getroffen.

Abstimmung: einstimmig

7) Zinssicherung für Finanzierung Projekte - FRC

Die derzeitige Finanzmarktsituation ist sehr schwankend, daher wird seitens der FRC eine Zinssicherung angeraten. Hierfür wurde im Finanzausschuss vom 01.06.2022 und im Gemeindevorstand vom 07.06.2022 diese Thematik besprochen und Eckdaten formuliert, welche an die FRC bereits kommuniziert wurden.

Eckdaten **Beilage B**

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt die Eckdaten der Ausschreibung.

Abstimmung: einstimmig

8) Richtlinien Ehrungen

Seitens der Gemeinde existierten bis dato keine Richtlinien für die Vergabe von Ehrungen, woraufhin nun eine Verordnung über die Vergabe der Ehrungen erstellt wurde.

Folgende Richtlinien für künftige Ehrungen wurden ausgearbeitet:

KUNDMACHUNG

Gemäß § 17 (2) in Verbindung mit § 35 Z1 und Z 14 der NÖ GO 1973 iddgF, LGBL. 1000-23 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl in seiner Sitzung vom 13.06.2022 nachfolgend.

Richtlinie für die Auszeichnung und Verleihung von Ehrenzeichen der Gemeinde Gießhübl

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Gießhübl kann Personen, die sich um die Gemeinde, das Gemeinde- und Kulturwohl der Gemeinde, sowie deren Bürger:innen verdient gemacht haben, durch eine Ehrung auszeichnen. Diese Ehrenzeichen werden an physische Personen nach Art der Verdienste verliehen.

§2 Arten der Ehrungen

In Betracht kommen:

- Urkunden
- Ehrenmedaille der Gemeinde in Bronze, Silber und Gold
- Ehrenplakette „Verdienste um die Gemeinde“
- Ehrenring

- Ehrenbürgerschaft

II. Teil

Arten und Voraussetzungen der Ehrungen

§ 3 Urkunden

(1) Für besondere und außergewöhnliche Leistungen kann der Gemeinderat Personen Dank und Anerkennung aussprechen und zur sichtbaren Auszeichnung der geehrten Person eine Verleihungsurkunde überreichen.

(2) Weiters wird auch zu jeder Ehrung gem § 2 eine Verleihungsurkunde ausgestellt.

(3) Die Verleihungsurkunde hat den Vor- und Zunamen der geehrten Person, den Anlass der Ehrung und Tag der Beschlussfassung im Gemeinderat zu enthalten. Sie ist vom Bürgermeister/in und dem Vizebürgermeister/in zu unterfertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Die Urkunde ist in einer Mappe zu überreichen.

§ 4 Ehrenzeichen der Gemeinde in Bronze, Silber und Gold

(1) Personen, die freiwilligen und ehrenamtlichen Dienst an der Gemeinschaft leisten, kann der Gemeinderat über schriftlichen Antrag ein Ehrenzeichen in Bronze, Silber oder Gold verleihen.

(2) Im Einzelnen kommt in Betracht

1. das Ehrenzeichen in **Bronze** für mind. **10 Jahre** freiwillig ehrenamtlich geleisteten Dienst/ **2** Funktionsperioden

2. das Ehrenzeichen in **Silber** für mind. **25 Jahre** freiwillig ehrenamtlich geleisteten Dienst/ **5** Funktionsperioden

3. das Ehrenzeichen in **Gold** für mind. **40 Jahre** freiwillig ehrenamtlich geleisteten Dienst/ **8** Funktionsperioden

(3) Die Anzahl der jährlich zu vergebenden Verdienstzeichen unterliegt keiner Beschränkung.

(4) Das Ehrenzeichen wird in Bronze, Silber und Gold ausgeführt. Eine runde Plakette mit einem Durchmesser von 50 mm mit der Inschrift „Ehrenzeichen Gemeinde Gießhübl“, sowie mittig das Gemeindewappen umrundet von einem Lorbeerkranz.

Dem Ehrenzeichen wird noch eine Anstecknadel bei männlichen Geehrten mit der Größe 16 mm * 16 mm und bei weiblichen Geehrten eine Brosche 35 mm * 35 mm in Bronze, Silber oder Gold beigegeben. Die Anstecknadel bzw Brosche zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen umrandet von einem Lorbeerkranz.

(5) Für Träger der Ehrung aus Hilfs/Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Rettung, Polizei) sowie militärisch hierarchisch aufgestellten Vereinen (Bsp. Blasmusik), die eine Ausgangsuniform in Ihrer Bekleidungsvorschrift haben, wird zusätzlich zu den oben angeführten Ehrungen auch ein Orden in Bronze, Silber und Gold ausgehändigt. Es weist folgendes Erscheinungsbild auf: An einem weiß-roten dreieckigen Ordensband ist ein Kreuz im Durchmesser von 45 mm in Bronze, Silber oder Gold angebracht, in der Mitte ist das Gemeindewappen und das Emblem jener Hilfsorganisation zeigt, dem die geehrte Person angehört. Auf der Rückseite befindet sich folgende Inschrift: „Ehrenzeichen der Gemeinde Gießhübl“

§ 5 Ehrenplakette „Verdienste um die Gemeinde“

- (1) Die Ehrenplakette für die Verdienste um die Gemeinde wird in 3 Stufen verliehen:
- a) Bronze
 - b) Silber
 - c) Gold

Auf der Vorderseite trägt die Ehrenplakette das von zwei Händen umfasste Gemeindewappen und die Aufschrift „Dank für Ihr Engagement“. Auf der Rückseite ist der Name des Beliehenen sowie das Datum des Gemeinderatsbeschlusses und die Inschrift „Gemeinde Gießhübl“ eingraviert. Die Plakette wird im Etui überreicht.

(2) Der Ehrenplakette wird noch eine Anstecknadel für Männer und eine Brosche für Frauen in Bronze, Silber oder Gold beigegeben. Die Anstecknadel bzw Brosche zeigt auf der Vorderseite Form und Relief der Ehrenplakette und trägt die Aufschrift „Dank für Verdienste“.

(3) Diese Ehrenplakette wird für besondere individuelle Leistungen bzw Verdienste in Abhängigkeit von Kriterien wie zB kulturelles oder soziales Engagement für die Gemeinde bzw. Leistungen zum Wohle der Gemeinde und deren Gemeindebürgern, insbesondere auch für das Ehrenamt, verliehen. Über Antrag von Gemeinderäten, Gemeindebediensteten oder Bürgern kann der Gemeinderat die Ehrung verleihen.

§ 6 Ehrenring

- (1) Der Gemeinderat kann folgenden Personen den Ehrenring in Gold oder Silber verleihen:
- a. Personen, die im Dienst hervorragende Leistungen erbracht oder sich um Ruf und Ansehen der Gemeinde in und über die Gemeindegrenzen hinaus besonders verdient gemacht haben,
 - b. Mitgliedern des Gemeinderats nach Ablauf der in Folge fünften Funktionsperiode
- (2) Der Ehrenring wird nur in beschränkter Zahl verliehen. Träger des Ehrenringes, unabhängig ob Gold oder Silber, dürfen nicht mehr als je 15 lebenden Personen sein.
- (3) Der Ehrenring ist aus Silber oder Gold. Er trägt das Wappen der Gemeinde. Auf der Innenseite des goldenen Ehrenrings befindet sich folgende Gravur: Initialen der geehrten Person.

§ 7 Ehrenbürgerschaft

- (1) Personen, die sich durch Ihr Wirken in politischer, wirtschaftlicher, kultureller, sozialer oder humanitärer Hinsicht besondere Verdienste um die Republik Österreich, das Bundesland Niederösterreich oder die Gemeinde Gießhübl erworben haben, oder die herausragende Leistung für das Ansehen der Gemeinde oder zum Wohle Ihrer Bevölkerung erbracht haben, kann der Gemeinderat auf Antrag von Mitgliedern des Gemeinderates die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Gießhübl verleihen.
- (2) Die Ehrenbürgerschaft wird nur in beschränkter Zahl verliehen. Träger der Ehrenbürgerschaft dürfen nicht mehr als 5 lebende Personen sein.

III. Teil

§ 8 Beschlussquorum

Die Ehrung und Aberkennung der Ehrung bedürfen eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

§ 9 Überreichung

Die Überreichung von Ehrungen erfolgt in feierlicher Form, in Anwesenheit des Gemeinderates.

§ 10 Tragerecht

Die geehrte Person ist berechtigt, eine der jeweiligen Ehrungen entsprechende Bezeichnung zu führen und verliehene sichtbare Auszeichnungen (zB auf Ausgangsuniformen) zu tragen.

§ 11 Eigentum an Auszeichnungen und Urkunden

Die mit der Ehrung verbundene sichtbare Auszeichnung und die Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum der geehrten Person über. Sie dürfen zu Lebzeiten nicht in das Eigentum einer anderen Person übertragen werden.

§ 12 Aberkennung von Ehrungen

(1) Die Ehrung kann lebenden Personen von der Gemeinde durch den Gemeinderat aberkannt werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Ehrung entgegenstünden wäre, oder wenn die geehrte Person ein Verhalten setzt, das der Ehrung entgegenstünde.

(2) Die Ehrung kann von der Gemeinde durch den Gemeinderat nach Ableben der geehrten Person aberkannt werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Ehrung entgegenstünden wären.

(3) Die Ehrung gilt als aberkannt, wenn die geehrte Person nach § 19 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 iddG, vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Ein Beschluss des Gemeinderats gem. § 14 ist nicht erforderlich.

(4) Für den Fall einer Aberkennung der Ehrung ist die sichtbare Auszeichnung und die Verleihungsurkunde der Gemeinde zurückzustellen. Diese Rückstellungsverpflichtung gilt nicht für die Erben im Falle einer Aberkennung gem. Abs. 2.

IV. Teil

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie für die Auszeichnung und Verleihung von Ehrenzeichen tritt als Verordnung mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Johannes Seiringer

angeschlagen am:
abgenommen am:

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt die ausgearbeitete Richtlinie für die Auszeichnung und Verleihung von Ehrenzeichen der Gemeinde Gießhübl.

Abstimmung: einstimmig

9) Anfragen an den Bürgermeister

Keine Wortmeldungen

Die Gemeinderatssitzung wurde um 21.00 Uhr geschlossen.

Genehmigung des Sitzungsprotokolls in der Gemeinderatssitzung am _____

Bürgermeister
(Dr. Johannes Seiringer)

Schriftführer
(Silvia Krippel)

Gemeinderat GRÜNE
(Vzbgm Mag. Sabine Möstl)

Gemeinderat ÖVP
(GGR Caroline Mayerhofer BEd)

Gemeinderat BLG
(GGR Michael Schweitzer)

Gemeinderat SPÖ
(GGR Mag. Alexander Pshikal)

Beilagen:

Beilage A - Angebot Hr. DI Jirek

Beilage B – Eckdaten FRC